

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018

A. Haushaltssatzung

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2018** beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	23.347.000,00 Euro
davon im Verwaltungshaushalt	15.683.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt	7.664.000,00 Euro
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von	0,00 Euro
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen in Höhe von	1.230.000,00 Euro

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Steuersätze

Die Steuersätze werden festgelegt:

1. Für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	380 v.H.
2. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag und Gewerbekapital auf der Steuermessbeträge.	360 v.H.

B. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 23.03.2018, Az. 092.411, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Der in § 1 Ziffer 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gem. § 86 Abs. 4 GemO keiner Genehmigung.

C. Auslegung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO an 7 Tagen, und zwar von Montag, den 09.04.2018 bis Dienstag, den 17.04.2018, je einschließlich, auf dem Rathaus Satteldorf, Satteldorfer Hauptstr. 50, Zimmer 18 (OG), während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Bürger und Abgabepflichtigen aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satteldorf, den 06.04.2018

(gez.)
Kurt Wackler
Bürgermeister